



Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang

Holztechnik

(Master of Science by Research M. Sc.)

- gültig ab Wintersemester 2012 -

Auf Grund der § 8 Absatz 6 Satz 2, § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Holztechnik der HNE Eberswalde am 28.09.2011 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Fachhochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum Master of Science in dem 3-semesterigen konsekutiven Studiengang Holztechnik auf der Grundlage der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) vom 23.09.2011 (RSPO). Die in dieser Ordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 2 Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Holztechnik dient der Vertiefung und Ergänzung der grundlegenden Kenntnisse des Bachelor-Studiengangs. Er ist forschungsorientiert aufgebaut, die Studierenden werden in Forschungsarbeiten eingebunden und bearbeiten unter Anleitung eigenständig abgegrenzte Fragestellungen. Sie werden damit in ihrer wissenschaftlichen Arbeit geschult und in ganzheitlich systematischer Herangehensweise zur Bearbeitung holztechnischer Fragen befähigt. Mit der forschungsorientierten Ausrichtung wird der Studierende vor allem auf eine spätere Tätigkeit in Forschung und Entwicklung bzw. auf eine spätere Promotion vorbereitet.
- (2) Die Studierenden werden damit in die Lage versetzt, anspruchsvolle Fragestellungen der Ingenieurwissenschaften mit hoher Fach- und Methodenkompetenz zu bearbeiten. Die Wissensvermittlung nutzt die umfangreichen Forschungsaktivitäten des Fachbereiches. Durch die Auswahl eines Forschungsfeldes und Behandlung berührender Fachgebiete machen sich die Studierenden mit der Behandlung komplexer Problemstellungen vertraut.

§ 3 Zugangsvoraussetzung, Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Der Studiengang ist konsekutiv zu holztechnischen Studiengängen, z.B. Diplom-Studiengang Holztechnik, Bachelor-Studiengänge Holztechnik, Holzingenieurwesen, Holzbau und Ausbau, Innenausbau.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der eine Regelstudienzeit von in der Regel mindestens 7 Semestern hat bzw. einen Umfang von in der Regel mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten aufweist. Hinsichtlich der Fachrichtung des Hochschulabschluss wird empfohlen, dass es sich um einen Abschluss aus den in Absatz (1) genannten Studiengängen handelt.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Leitern der Forschungsthemen. Weist ein sonst geeigneter Studienbewerber mit einem sechssemestrigen Bachelorabschluss eine zu geringe Anzahl von ECTS-Leistungspunkten nach, kann er zum Wintersemester befristet in das 7. Semester des Bachelorstudiengangs Holztechnik an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) immatrikuliert werden.
Er kann bis zum Ende des Semesters die Differenz zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten aus dem Studienangebot des Fachbereiches Holztechnik nach einem durch den Prüfungsausschuss, in Abstimmung mit den Leitern der Forschungsthemen, festgelegten persönlichen Studienplan erbringen.

Die befristet immatrikulierten Studierenden erhalten über die im 7. Semester erbrachten Leistungen eine Leistungsbescheinigung durch das Prüfungsamt.

- (4) Das reguläre Studium beginnt einmal jährlich mit dem Sommersemester und schließt mit dem Grad „Master of Science“ ab.

- (5) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester. Insgesamt können in dem Studiengang 90 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (6) Das Studium ist forschungsorientiert ausgerichtet und ermöglicht eine individuelle fachorientierte Spezialisierung.
- (7) Die Studierenden werden von jeweils einem Mentor betreut. Der Mentor ist Hochschullehrer im Fachbereich Holztechnik und begleitet den Studierenden während des gesamten Studiums. Der Dekan kann im Einzelfall einen anderen Mentor zulassen.

Der Mentor legt in Abstimmung mit dem Studierenden die Forschungsaufgabe fest.

Der Mentor berät den Studierenden insbesondere bei der Belegung der Vertiefungsrichtungen, ist verantwortlicher Hochschullehrer für die Module Forschung 1 und 2 und berät ihn in allgemeinen Studienfragen.

Der fachbezogene Studiumsanteil, der eine Vertiefung im weiteren Zusammenhang mit der Forschungsaufgabe zum Inhalt hat, kann in Abstimmung mit dem Mentor individuell zusammengestellt werden.

Der Dekan veranlasst, dass spätestens am 15.12. eines Jahres die Forschungsaufgaben und die Mentoren für die zum kommenden Sommersemester zu immatrikulierenden Studierenden bekannt gegeben werden.

- (8) In der Regel setzt die Masterarbeit die Forschungsaufgabe fort.

Der Mentor ist für die Betreuung der Masterarbeit verantwortlich.

- (9) Ein einmaliger Wechsel des Mentors während des Studiums ist möglich. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Dekans.

§ 4 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Das Lehrprogramm ist modular aufgebaut, dessen einzelne Module als Pflichtveranstaltungen bzw. als Wahlpflichtveranstaltungen zu absolvieren sind. Die während des Studiums in den einzelnen Modulen erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen führen zu ECTS-Leistungspunkten. Durch Akkumulation dienen diese Leistungspunkte der Erreichung des Mastergrades und ermöglichen die Anrechnung von Prüfungsleistungen beim Hochschulwechsel, insbesondere auch ins Ausland.
- (2) Die Tabelle in Anlage 1 enthält die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule sowie die zugehörigen Veranstaltungsarten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen. Die Wahlpflichtmodule in Anlage 1 haben die Vertiefung der Forschungsaufgabe zum Inhalt und können nach Abstimmung mit dem Mentor auch individuell durch andere Module aus dem Master-Angebot der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) oder anderer Hochschulen ersetzt werden.

§ 5 Projektarbeiten

- (1) Jeder Studierende muss im 1. und 2. Semester jeweils eine Projektarbeit anfertigen. Die Themen der Projektarbeiten werden durch den Mentor ausgegeben.
- (2) Die Projektarbeiten des ersten und zweiten Fachsemesters haben einen Umfang von je 12 ECTS-Leistungspunkten. Für die Bearbeitung stehen den Studierenden jeweils 20 Vorlesungswochen zur Verfügung.

- (3) Alle Projektarbeiten haben ausdrücklich auch Bezug zu einem Arbeitsbereich außerhalb der vom Mentor festgelegten Forschungsaufgabe und werden vom Mentor sowie einem weiteren Hochschullehrer bewertet.
- (4) Die Form der Projektarbeiten muss den Standards für technische beziehungsweise wissenschaftliche Berichte entsprechen.
Der Umfang der Arbeiten soll 40 Seiten zuzüglich 15 Seiten Anhang nicht überschreiten. (bei Gruppenarbeiten maximal 60 Seiten und 30 Seiten Anhang). Ist im Ausnahmefall ein größerer Seitenumfang unumgänglich, so ist das durch den Mentor zu genehmigen.
- (5) Die Projektarbeiten sind beim Mentor abzugeben. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.
- (6) Der Studierende hat die Projektarbeiten in einer mündlichen Prüfung in Form eines möglichst hochschulöffentlichen Kolloquiums zu verteidigen.
- (7) Für Projektarbeiten gelten die Festlegungen von § 15 (9) RSPO.

§ 6 Masterarbeit und mündliche Prüfung zur Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird durch den Mentor ausgegeben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt erst, wenn der Studierende mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang nachgewiesen hat, frühestens jedoch zu Beginn des letzten Fachsemesters. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird im Sekretariat des Fachbereichs aktenkundig gemacht.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten und eine Bearbeitungszeit von 6 Monaten.
- (3) Die Form der Masterarbeit muss den Standards für technische beziehungsweise wissenschaftliche Berichte entsprechen.

Der Umfang der Arbeit soll 80 Seiten zuzüglich 30 Seiten Anhang nicht überschreiten. (bei Gruppenarbeiten maximal 120 Seiten und 40 Seiten Anhang). Ist im begründeten Ausnahmefall ein größerer Seitenumfang unumgänglich, so ist an den Prüfungsausschuss ein vom Betreuer der Abschlussarbeit befürworteter Antrag zu stellen.
- (4) Die Abschlussarbeit ist in drei Exemplaren in schriftlicher gebundener Form abzugeben. Bei Abgabe der Abschlussarbeit sind zusätzlich die Abschlussarbeit und ein Poster zur Abschlussarbeit in digitaler Form mit abzugeben.
- (5) Wird eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit gemäß § 15 (7) RSPO notwendig, so ist die Verlängerung über den Betreuer beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (6) Der Studierende hat die Masterarbeit in einer mündlichen Prüfung in Form eines möglichst hochschulöffentlichen Kolloquiums zu verteidigen. Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist der Nachweis von 60 ECTS-Leistungspunkten.
- (7) Mündliche Prüfungen zur Masterarbeit finden zu festgelegten Terminen, in der Regel zweimal pro Semester, statt. Die Termine werden vom Fachbereichsrat spätestens am Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters festgelegt. Einer der beiden Termine ist in die letzten vier Wochen vor dem Ende der Rückmeldefrist des folgenden Semesters zu legen.
- (8) Wurde die Masterarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so wird auch die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt.

- (9) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit wird durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Vorsitzenden und zwei Prüfern, in der Regel den beiden Gutachtern, die die Masterarbeit bewertet haben, abgenommen.
- (10) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Masterarbeit. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Masterarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse zu begründen. Jedem Kandidaten wird Gelegenheit gegeben, in einem dreißigminütigen Vortrag über die Ergebnisse der Masterarbeit zusammenfassend zu referieren. Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit soll in der Regel 90 min nicht überschreiten.
- (11) Die Gesamtnote für die Masterarbeit errechnet sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit, als arithmetischem Mittel der Noten der Gutachter, und der Note der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit, wobei die Bewertung der schriftlichen Arbeit doppelt gewichtet wird.
- (12) Lautet die Beurteilung der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit nicht mindestens „ausreichend“, so ist die Masterprüfung nicht bestanden. Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit muss spätestens nach 6 Monaten wiederholt werden. Ist die Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 7 Masterzeugnis

Das Gesamtprädikat für das Zeugnis (G) errechnet sich als gewichtetes Mittel aus dem Mittelwert der Modulnoten (G_M) und der Masterarbeit (M):

$$G = \frac{1}{3} \cdot (2 \cdot G_M + M)$$

Das arithmetische Mittel der Modulnoten (G_M) berechnet sich, indem die Produkte aus Modulnoten und ihren ECTS-Leistungspunkten aufaddiert und anschließend durch die Summe der Leistungspunkte dividiert werden.

Nach bestandener Masterprüfung wird gemäß RSPO ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt (siehe Anlage 2).

§ 8 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad Master of Science verliehen. Dazu wird gemäß RSPO eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt.“ (siehe Anlage 3).

§ 9 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Holztechnik der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Tag der Veröffentlichung: 24.08.2012

Dekan

Anlagen:

1. Module und Modulbeschreibung für den Master-Studiengang Holztechnik
2. Zeugnis der Masterprüfung (Muster)
3. Master-Urkunde (Muster)

Anlage 1: Module und Modulbeschreibung für den Master-Studiengang Holztechnik

Modul	Semes-ter	SWS	Pflicht/ Wahl- pflicht	Art	Leis- tungs- punkte	PVL	Prü- fungs- leistung	Gewich- tung	Ziele / Inhalt
1. Semester									
Angewandte Mathematik und wissenschaftliches Rechnen ¹⁾	1	3	WP	V	6		R		siehe Modulbeschreibung
Mess- und Sensortechnik ¹⁾	1	3	WP	V	6		R		
Fluid- und Fördertechnik ¹⁾	1	4	WP	V	6		K		
Forschungsprojekt 1	1	4	P	S,Pr	12		Pr, R	3:1	
2. Semester									
Wissenschaftsmanagement, Arbeit in Forschungsgruppen ¹⁾	2	3	WP	V	6		H		
Ausgewählte Themen der Unternehmensführung ¹⁾	2	3	WP	V	6	ja	mP		
Ausgewählte Themen Holzphysik, Holzchemie, Vertiefung Verfahrenstechnik ¹⁾	2	4	WP		6		H,R	1:1	
Forschungsprojekt 2	2	4	P	S,Pr	12		Pr, R	3:1	
3. Semester									
Masterarbeit	3		P		30		Pr, R		

¹⁾ Statt der genannten Module können alternativ in Abstimmung mit dem Mentor Module aus den Masterprogrammen der FH Eberwalde oder anderer Hochschulen gewählt werden.

Erklärungen zur Tabelle

SWS Semesterwochenstunden

Leistungspunkte

Art (Veranstaltungsart): Pr Projektarbeiten, S Seminar, V Vorlesung.

PVL Prüfungsvorleistung; ein ja in der Spalte PVL bedeutet, dass eine Prüfungsvorleistung verlangt wird.

Prüfungsleistung: H Hausarbeit, K Klausur (schriftliche Prüfung), mP mündliche Prüfung, Pr bewertetes Projekt, R Referat/Präsentation
Wenn in der Spalte Prüfungsleistung nicht anders angegeben, beträgt die Dauer der Klausuren 90 Minuten und die Dauer der mündliche Prüfungen 20 Minuten. Die Prüfungsdauer kann vom zuständigen Dozenten geändert werden, wenn dabei die in der RSPO festgelegten Grenzen eingehalten werden und die Änderung zu Beginn des Semesters, in dem das entsprechende Modul stattfindet, bekannt gegeben wird.

Ziele/Inhalte: der Module werden im Rahmen der Studiengangsziele von den jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt und im Modulhandbuch veröffentlicht.

ZEUGNIS

TRANSCRIPT OF RECORDS

Herr / Mr. **Max Mustermann**

geboren am 27. März 1981 in Hannover
born in Hannover on March 27, 1981

hat die Master-Prüfung im Studiengang
has successfully completed the Master Examination of the Study Program

Holztechnik

Wood Science and Technology

am Fachbereich Holztechnik
at the Faculty Wood Science and Technology

mit dem Abschlussgrad
and is being awarded the academic degree of

Master of Science (M. Sc.)

und der Gesamtnote
with an overall grade of

1,7

(gut / good)
bestanden.

Eberswalde, 14. Juni 2011 / Eberswalde, June 14, 2011

Dekan/in Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
Dean Chairman of Examinations Board

Module / Modules	Leistungspunkte / ECTS-Credits	Note
------------------	-----------------------------------	------

1. Semester / 1st Semester

Pflichtmodule / Compulsory Modules

Numerische Mathematik und wissenschaftliches Rechnen / Statistics	6	1,7
Physikalische Messmethoden zur Analyse und Lösung technischer Probleme / Physical Measuring and Testing Methods for Analysing and Solving Technological Problems	6	1,7
Fluidtechnik / Fördertechnik / Fluid Power Technology / Hoisting and Conveying Engineering	6	1,7
Forschung 1 / Research 1	12	1,7

2. Semester / 2nd Semester

Pflichtmodule / Compulsory Modules

Wissenschaftsmanagement, Arbeit in Forschungsgruppen / Research Management, Team Work in Research Unit	6	1,7
Ausgewählte Themen der Unternehmensführung / Selected Studies in Business Management	6	1,7
Ausgewählte Themen Holzchemie, Holzphysik, Vertiefung Verfahrenstechnik / Selected Studies in Physics and Chemistry of Wood, Additional Topics of Process Engineering	4	1,7
Forschung 2 / Research 2	12	1,7

3. Semester / 3th Semester /

Pflichtmodule / Compulsory Modules

Master Arbeit / Master-Thesis	30	1,7
Thema der Arbeit / Title of Thesis »FEM Analyse für ein kommerzielles Holztragsystem auf Holzwerkstoff-Basis«/ »FEM Analysis of a commercial wood composite bearing member«		

Anlage 3: Master-Urkunde (Muster)

Fachhochschule Eberswalde

URKUNDE

DEGREE

Nach erfolgreich absolvierter Master-Prüfung im Studiengang
After having successful completed the Master Examination of the Study Program

Holztechnik

Wood Science and Technology

am Fachbereich Holztechnik
at the Faculty of Wood Science and Technology
wird

Herr / Mr. **Max Mustermann**

geboren am 27. März 1981 in Hannover
born in Hannover on March 27, 1981

der Hochschulgrad
is being awarded the academic degree of

Master of Science

(abgekürzt / abbreviation M. Sc.)
verliehen.

Eberswalde, 14. Juni 2011
Eberswalde, June 14, 2011

Dekan/in Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
Dean Chairman of Examinations Board



University of Applied Sciences Eberswalde